

108. Nachtrag zu der ab 01. Januar 1989 geltenden Satzung der
HEK – Hanseatische Krankenkasse

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu angefügt:

„Der so ermittelte Erstattungsbetrag wird zusätzlich um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 v.H., höchstens 25 Euro gekürzt. „

2. In § 24a wird in Absatz 3 Buchstabe b) Satz 2 wie folgt geändert:

Nach den Worten „durch einen“ werden die Worte „an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) berechtigten“ gestrichen.

Artikel II

Der 108. Nachtrag zur Satzung der HEK tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Juli 2024 beschlossene 108. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 8. August 2024
213 – 10204#00044#0116

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit
